

10.12.92**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Rzu Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

**Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und
Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat

1. zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuß mit folgendem Ziel anzurufen:

Zu § 5 Satz 3 und § 6

- a) § 5 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:
"Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme bei den Verhandlungen."
- b) § 6 ist zu streichen.

Begründung:

§ 6 des Gesetzes sieht vor, daß im Falle sich widersprechender Stellungnahmen von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union die Stellungnahme des Bundestages stets Vorrang hat, wenn im Falle innerstaatlicher Gesetzgebung die Materie schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit des Bundes fiel. Dies verstößt gegen höherrangiges Recht. Artikel 23 GG in der vom Bundestag am 2. Dezember 1992 beschlossenen Fassung geht von einer gleichrangigen Berücksichtigung der Stellungnahmen von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union aus.

Artikel 23 Abs. 3 GG, der die Stellungnahmen des Bundestages regelt, spricht ebenso wie Abs. 5 Satz 1 der Vorschrift, der die Stellungnahmen des Bundesrates regelt, von einem "Berücksichtigen".

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1992

Diese Gleichwertigkeit des Berücksichtigens wird durch § 6 des Gesetzes wieder aufgehoben. Die Stellungnahme des Bundestages oder des Bundesrates soll danach Vorrang haben, je nachdem ob im Falle innerstaatlicher Gesetzgebung die Regelungsmaterie schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fiele.

Aus denselben Gründen ist § 5 Satz 3 des Gesetzes in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zu beanstanden. Danach legt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundestages ihren Verhandlungen zugrunde. Ein "Zugrundelegen" ist mehr als ein "Berücksichtigen". Wenn nach der grundgesetzlichen Regelung in Artikel 23 die Stellungnahmen von Bundestag und Bundesrat gleichwertig "zu berücksichtigen" sind, verstößt es gegen diese Regelung, wenn nach § 5 Satz 3 des Gesetzes die Stellungnahme des Bundestages nicht nur zu berücksichtigen, sondern von der Bundesregierung ihren Verhandlungen zugrunde zu legen ist.

2. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 23 Abs. 7 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es in § 6 materiell einen Gegenstand der Beteiligung des Bundesrates an der Willensbildung des Bundes im Sinne des Artikels 23 Abs. 4 GG regelt. Damit ist das Gesetz neben Artikel 23 Abs. 3 GG auch auf Artikel 23 Abs. 7 GG, der die Zustimmungspflicht durch den Bundesrat vorsieht, zu stützen.